Fl. 16

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1. Die festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse kann für Verwaltungsbauten um ein Geschoß überschritten werden, wenn die Geschoßflächenzahl (GFZ) eingehalten wird (§ 17 (5) BauNVO).

2. In dem festgesetzten 10 m breiten Pflanzstreifen entlang des Schiffahrter Dammes sind standortgerechte heimische Flurgehölze zu pflanzen (§ 9 (1) 25 a BBauG).

3. Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG können Betriebe der jeweils nächstniedrigen Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

4. **Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten unzulässig**

Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe, die folgende Warengruppen im Sortiment führen, zulässig:
- Autos, Autoteile, -zubehör und -reifen,
- Badeinrichtungen,
- Bauelemente (inkl. Fenster, Türen, Bau- und Heimwerkerbedarf),
- Baustoffe (inkl. Fliesen),
- Blockhäuser, Wintergärten, Zäune,
- Bodenbeläge,
- Boote und Zubehör,
- Campingwagen und -artikel, Zelte,
- Gartenbedarf, -möbel, -geräte, Pflanzen,
- Haushaltsgeräte, weiße Ware,
- Herde/Öfen/Kamine,
- Installationsbedarf für Gas, Sanitär und Heizung,
- Kleineisenwaren, Werkzeuge,
- Küchen,
- Möbel, Büromöbel,
- Rolläden, Rollos, Markisen,
- Sauna, Schwimmbadanlagen,
- Tapeten, Lacke,
- Teppiche.

Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente darf nicht mehr als 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche oder max. 700 qm betragen.

5. Erweiterungen, Ergänzungen und Erneuerungen vorhandener und zulässigerweise errichteter Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten, die nach der Festsetzung Nr.4 unzulässig wären, sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Erweiterung nicht mehr als 10 % der jeweils genehmigten Verkaufsfläche bzw. Betriebsfläche beträgt.

LISTE DER BETRIEBSARTEN

lfd.Nr.	Betriebsart
	Abstandsklasse I
1	Kokereien
2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund, Ferrolegierungen u.ä.
3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
	Abstandsklasse II
6	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Ges.Abstich-Gew.)
7	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
	Abstandsklasse III
8	Anlagen zur Kohlevergasung
9	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2.000 GJ/h (ca. 210 MW)
10	Hochofenwerke
11	Aluminiumhütten
12	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
13	Anlage zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
14	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
15	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
16	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
17	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
18	Blei- und Zinkhütten
19	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien
	Abstandsklasse IV
20	Deponien
21	Erzsinteranlagen
22	Zementfabriken
23	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
24	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
25	Stahlgießereien
26	Kupferhütten
27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
29	Anlagen zur Teerverwertung
30	Rußfabriken
31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
33	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
34	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
35	Schlackenaufbereitungsanlagen
36	Rübenzuckerfabriken
	Abstandsklasse V
37	Erzaufbereitungsanlagen
38	Schotterwerke
39	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2.000 GJ/h (ca. 210 MW)
41	Umspannwerke als Freiluftanlagen mit 220 kV Oberspannung und mehr
42	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h
43	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschl. Rohrbogenherstellung
44	Kaltwalzwerke
45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen

lfd.Nr.	Betriebsart
48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
49	Anlagen zur Herstellung von Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
52	Drahtlackierfabriken
53	Einzelbetriebe zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien
54	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
55	Anlagen zur Kunststoffherstellung
56	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
57	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
58	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
59	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
60	Papierfabriken (ohne Zellulose-herstellung) mit Holzschliff
61	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
62	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
63	Ölmühlen mit Raffination
64	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
65	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshredderanlagen
66	Autokinos
67	Betriebshöfe für Straßenbahnen
68	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
69	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder 2.000 Schweine
70	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschl. Mineral- und Glasfaserherstellung
71	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
72	Schmiede- und Hammerwerke
73	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
74	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
75	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
	Abstandsklasse VI
76	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
77	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
78	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
79	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
80	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
81	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
82	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
83	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
84	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
85	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
86	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
87	Gaserzeugungsanlagen
88	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
89	Preßwerke

lfd.Nr.	Betriebsart
90	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
91	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln, oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
92	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
93	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle)
94	Metallgießereien
95	Schwermaschinenbau
96	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
97	Verzinkungsanlagen
98	Emaillieranlagen
99	Anlagen zur Altölregenerierung
100	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
101	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
102	Lackfabriken
103	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
104	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
105	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (ohne Fußbodenbeläge)
106	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
107	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschl. Runderneuerung) und Gummiförderbändern
108	Porzellan- und Feinkeramikwerke
109	Säge-, Furnier- und Schälwerke
110	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
111	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
112	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
113	Holzmehlfabriken
114	Anlagen zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
115	Papierfabriken (ohne Zellulose-herstellung) ohne Holzschliff
116	Wellpappenfabriken
117	Rotationsdruckereien
118	Webereien
119	Anlagen zur Textilveredlung (Ausrüstung) einschl. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
120	Stärkefabriken
121	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
122	Schokoladenfabriken mit Kakaorösterei
123	Kaffeeröstfabriken
124	Hefefabriken
125	Brauereien und Brennereien
126	Getränkeabfüllanlagen
127	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
128	Zeitungsspeditionen
129	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte mit einer Geschoßfläche über 1.500 m²
130	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe
131	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien
132	Kläranlagen
133	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
134	Strangguß- und Flämmanlagen
135	Lederfabriken
136	Müllumladestationen
137	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
138	Kunststoff-Schäumungsanlagen

lfd.Nr.	Betriebsart
	Abstandsklasse VII
139	Spinnereien
140	Mühlen
141	Futtermittelfabriken
142	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
143	Fleischwarenfabriken
144	Geflügelschlachtereien
145	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
146	Speisewürzefabriken
147	Großkühlhäuser
148	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
149	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -Anhängern
150	Räuchereien
151	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
152	Maschinenfabriken und Härtereien
153	Mälzereien
154	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
155	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
156	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
157	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
158	Zimmereien
159	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
160	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
161	Automatische Autowaschstraßen
	Abstandsklasse VIII
162	Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektrogerätebau, elektronische und feinmechanische Industrie
163	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
164	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
165	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
166	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
167	Anlagen der Farbwarenindustrie
168	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
169	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
170	Druckereien ohne Rotationsdruck
171	Tapetenfabriken
172	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
173	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
174	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
175	Tischlereien und Schreinereien
176	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
177	Autolackierereien
178	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
179	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
180	Anlagen zum Bootsbau
181	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
183	Farbiken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
184	Bauhöfe
185	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

1. Änderung (grüne Eintragung)

Der Rat der Stadt Münster hat am 11.06.2003 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 9 vom 18.06.2003 bekannt gemacht

Münster, 14.06.2004
Der Oberbürgermeister
I. A.

Hülk (L.S.)

Hülk

Diese 1. Änderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.06. bis 14.07.2004 offengelegen.

Münster, 15.07.2004
Der Oberbürgermeister
I. A.

Hülk (L.S.)

Hülk

Diese 1. Änderung ist gemäß § § 2 und 10 BauGB und § § 7 und 41 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 08.12.2004 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 10.12.2004

Tillmann (L.S.) Kupferschmidt
Oberbürgermeister Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 17.12.04 in Kraft getreten.

Münster, 20.12.2004
Der Oberbürgermeister
I. A.

Hülk (L.S.)

Hülk

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

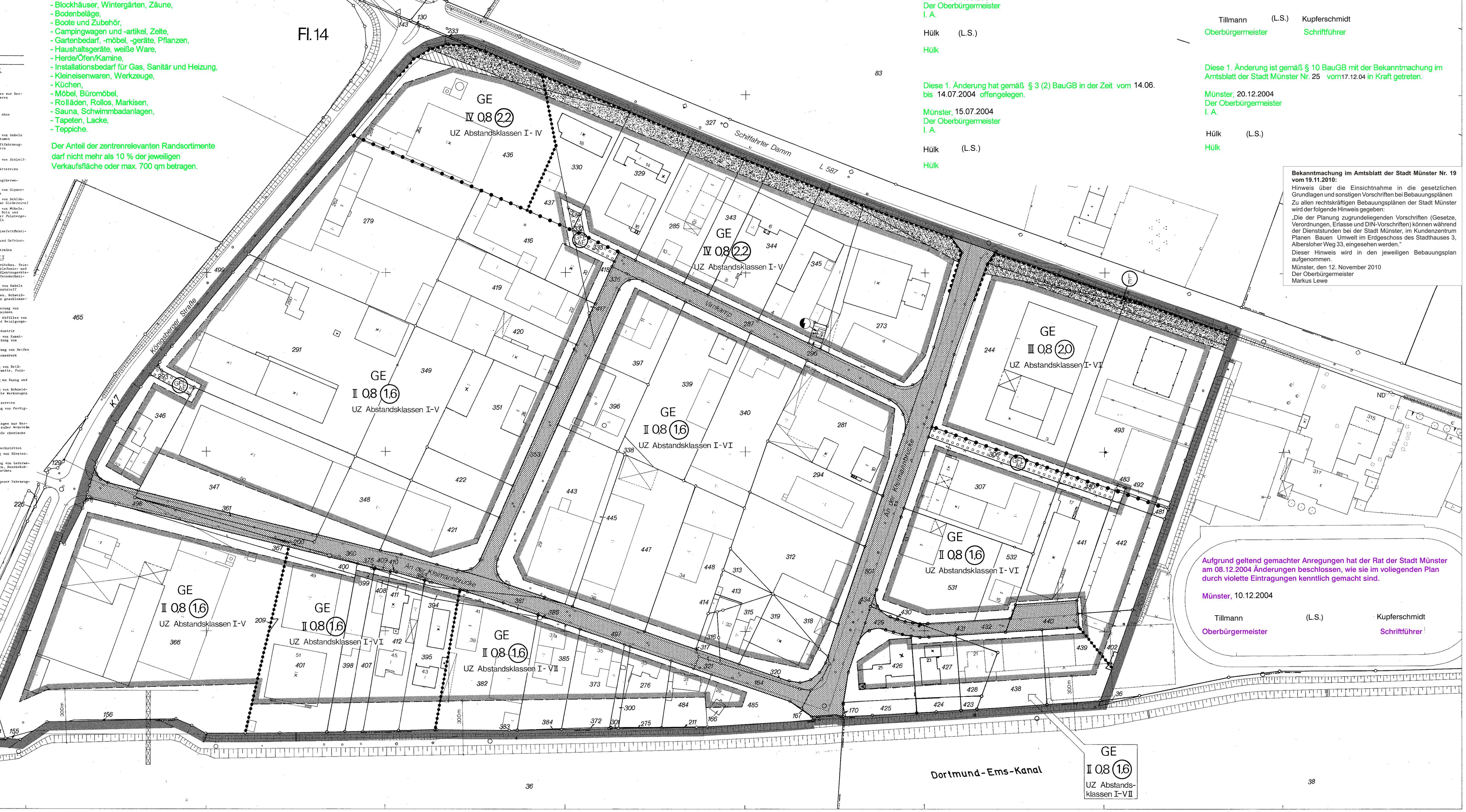
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe



Aufgrund geltend gemachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 08.12.2004 Änderungen beschlossen, wie sie im voliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster, 10.12.2004

Tillmann (L.S.) Kupferschmidt
Oberbürgermeister Schriftführer

Fl. 247 Fl. 246 Münster Fl. 241

Stadt Münster

Gemarkung St. Mauritz
Flur 14
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 289

St. Mauritz — Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke – südlich der Königsberger Straße

Plangrundlage: Stand 10/82

Zeichenerklärung

Bestandsangaben
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- II 35 Wohngebäude
- x Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO
- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- 0,8 Grundflächenzahl
- (1,6) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze
- als Mindest- u. Höchstgrenze zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- ● ● ● ● ● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. §9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO
- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 103 BauONW
- Flachdach
- Satteldach
- Dachneigung

Weitere Festsetzungen
Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
- Kindergarten
- Schule
- Jugendheim
- Altenheim
- Kirche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
- Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- Stellplatz
- Garage
- Tiefgarage
- Spielplatz
- Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Ein- und Ausfahrt
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschliessungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B.

- UZ Unzulässige Betriebe gem. Betriebsartenliste
- ●●●●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Abstandsklassen
- Sichtdreieck Pflanzhöhe max 1,00 m

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 26.11. 1982
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 26.11. 1982
(Dipl.-Ing. Rupprecht) Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Dr. Karliczek) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 01.12.1982 aufgestellt worden.
Münster, den 16.12. 1982
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 20.12.82 bis 20.01.1983 offengelegen.
Münster, den 21.01. 1983
Der Oberstadtdirektor
i.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 29.06.1983 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 22.08. 1983
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG ~~und die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW~~ mit Verfügung vom 20.12.83 (Az. 35.2.1 - 5201) genehmigt worden.
Münster, den 20.12. 1983
Der Regierungspräsident
i.A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes ~~und der Gestaltungssatzung~~ sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 1 vom 13.01.1984 bekanntgemacht worden.
Münster, den 18.01. 1984
Der Oberstadtdirektor
i. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes